



## SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES

10.06.2021

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 3**

Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung eines Kinderspielplatzes  
durch Zahlung eines Geldbetrages gem. § 9 Abs.2 und 3 LBO

## § 9

### **Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze**

(2) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen.

Die Art, Größe und Ausstattung der Kinderspielplätze bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Es genügt auch, eine öffentlich-rechtlich gesicherte, ausreichend große Grundstücksfläche von baulichen Anlagen, Bepflanzung und sonstiger Nutzung freizuhalten, die bei Bedarf mit festen oder mobilen Spielgeräten für Kleinkinder belegt werden kann.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Art der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordert.

(3) Die Baurechtsbehörde kann mit Zustimmung der Gemeinde zulassen, dass der Bauherr zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 2 einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt. Dieser Geldbetrag muss innerhalb eines angemessenen Zeitraums für die Errichtung oder den Ausbau eines nahegelegenen, gefahrlos erreichbaren kommunalen Kinderspielplatzes verwendet werden.

## **Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung**

### **§ 1 Kinderspielplätze (Zu § 9 Abs. 2 LBO)**

(1) Kinderspielplätze müssen in geeigneter Lage und von anderen Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend entfernt oder gegen sie abgeschirmt sein. Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Die nutzbare Fläche der nach § 9 Absatz 2 LBO erforderlichen Kinderspielplätze muss mindestens 30 m<sup>2</sup> betragen. Diese Fläche erhöht sich

1. ab der 11. bis zur 20. Wohnung um 2 m<sup>2</sup>,
2. ab der 21. bis zur 30. Wohnung um 1,5 m<sup>2</sup> und
3. ab der 31. Wohnung um 1 m<sup>2</sup>

je weiterer Wohnung. Diese Spielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein